Strassenbauprojekt: Seefeldquai, Abschnitt Seefeldquai, Flora-, Mainau- und Feldeggstrasse, öffentliche Planauflage gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planauflage des folgenden Projekts durch: Das Seefeldquai dient künftig ausschliesslich dem Fussverkehr und den Velofahrenden, die autofrei auf dem Seefeldquai fahren können. Die bestehenden Rabatten werden stadtseitig erweitert, wobei eine vierte Baumreihe im Projektperimeter ergänzt wird. Die Oberflächen des Seefeldquai sollen grossen Teils entsiegelt werden, die Flora-, Mainau- und Feldeggstrasse sollen als Begegnungszone ausgestaltet werden. Eine Neuanordnung der Veloabstellplätze vor dem Seebad Utoquai ist geplant. Flächiges Zirkulieren soll möglich sein. Die Aufhebung aller 78 weisser Parkplätze sowie von 8 Parkfeldern blaue Zone und der 27 Motorrad-Parkfelder ist vorgesehen.

Die Projektunterlagen finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 29. April 2026). Zudem können die Unterlagen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im 3. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr digital eingesehen werden (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313). Das Haus der Industriellen Betriebe bleibt am 1. Mai 2026 (Tag der Arbeit), am 14. Mai 2026 (Auffahrt) sowie am 25. Mai 2026 (Pfingstmontag) geschlossen.

Die Planauflage dauert **von Mittwoch, 29. April bis und mit Freitag, 29. Mai 2026.**

Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich oder digital unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen eingereicht werden.

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht und digital zugestellt (bitte E-Mail-Adresse angeben, falls Einwendungen per Briefpost eingereicht werden).

Zürich, 22. April 2026

Nicole Köchli, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst